



Taxi- oder Limousinenfahrerinnen bzw. -fahrer, die im Kanton Genf berufsmässige Personentransporte durchführen

Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende

Informationen zur Erneuerung

Datum:

Juli 2014, aktualisiert im April 2021

1. Erinnerung

Die Tätigkeit von Taxi- oder Limousinenfahrerinnen bzw. -fahrern, die berufsmässige Personentransporte durchführen, ist im **Kanton Genf** reglementiert. Somit müssen alle Dienstleistungserbringenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Besitz einer vom «Service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir ([PCTN](#))» ausgestellten Marktzugangsbewilligung («notification d'accès au marché») sein.

Seit dem 1. September 2013 gilt für alle Fahrerinnen und Fahrer, die im Kanton Genf ihren Beruf in Form einer Dienstleistungserbringung ausüben möchten, ein vereinfachtes Verfahren zum Erhalt dieser Marktzugangsbewilligung. Dieses Verfahren wird durch eine Meldung beim [SBFI](#) eingeleitet. Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die in den letzten paar Jahren nach Abschluss des Meldeverfahrens beim SBF I eine Marktzugangsbewilligung erhalten haben und ihre Dienstleistung ein weiteres Jahr erbringen möchten, müssen **ihre Meldung erneuern**.

Die Erneuerung der Meldung kann **frühestens ab Oktober** für das folgende Kalenderjahr eingereicht werden.

2. Grundsatz

Bei einer Erneuerung ist grundsätzlich gleich vorzugehen wie bei der ersten Meldung. Das Verfahren kann ebenfalls online über die Internetseite des SBF I abgewickelt werden. Vereinfacht wird es dadurch, dass weniger Unterlagen eingereicht werden müssen. Für die Erneuerung fallen zudem **keine Gebühren** an.

3. Wer kann eine Erneuerung beantragen?

Um eine Erneuerung beantragen zu können, muss eine **erste vollständige Meldung** vorhanden sein, d.h. eine Marktzugangsbewilligung des PCTN vorliegen. Wurde das Verfahren zur ersten Meldung nicht abgeschlossen, beispielsweise, weil die Begleitdokumente unvollständig waren, kann keine Erneuerung erfasst werden.

Die Erneuerung wird im Online-Portal des SBFi (www.sbf.admin.ch/meldepflicht > Ablauf und Dauer) beantragt. Die Anmeldung erfolgt mit dem persönlichen Benutzernamen und Passwort. Auf dem Bildschirm wird nach der Anmeldung Folgendes angezeigt:

Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA

> Allgemeine Informationen

Erfassung der Meldung

Klicken Sie auf den Button «Meldung erfassen», um eine erste Meldung oder eine Erneuerung zu erfassen. Falls Sie bereits in den vorherigen Jahren eine Meldung beim SBFi eingereicht haben und diese in der Auflistung unten vorhanden ist, können Sie unter «Aktionen» auf das Symbol mit dem runden Pfeil klicken, um eine Erneuerung zu erfassen.

Meldung erfassen

Wenn Sie auf «**Meldung erfassen**» klicken und anschliessend «Erneuerung» unter «Art der Meldung» auswählen, erfassen Sie eine Erneuerung. Es sind im Wesentlichen die gleichen Informationen anzugeben wie bei der ersten Meldung.

Auf der letzten Seite müssen Sie die rechtlichen Hinweise zur Kenntnis nehmen und die Meldung einreichen.

4. Begleitdokumente

Bei einer Erneuerung müssen nicht mehr alle Dokumente hochgeladen werden. Verlangt wird einzig ein **Nachweis der rechtmässigen Niederlassung**, d.h. ein Nachweis, dass die Fahrerin oder der Fahrer in seinem Niederlassungsland nach wie vor zur Ausübung des Berufs zugelassen ist. Damit möchte das SBFi lediglich sicherstellen, dass der Fahrerin bzw. dem Fahrer seit der ersten Meldung kein Berufsverbot auferlegt wurde. Ein solcher Nachweis der rechtmässigen Niederlassung wurde bereits eingereicht; es sind also keine anderen Dokumente nötig als jene, die bereits für die erste Meldung angefordert werden mussten. Es muss somit **nur** eines der folgenden Dokumente¹ hochgeladen werden:

Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung oder Lizenz:

eine **aktuelle beglaubigte Kopie** (weniger als drei Monate alt) der «carte de taxi», «chauffeur VTC», «petite remise», «Loti», «Certificato di abilitazione professionale CAP» usw.

oder

eine **aktuelle beglaubigte Kopie** (weniger als drei Monate alt) der von der Präfektur ausgestellten Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport (zum Beispiel «Licence pour le transport intérieur de personnes», «Autorisation d'exercer la profession de transporteur public routier» oder «Autorisation pour l'exécution de services occasionnels de transport public routier de personnes»).

¹ Die Dokumente, die namentlich die rechtmässige Niederlassung nachweisen, hängen von der Gesetzgebung des jeweiligen Niederlassungslandes ab. Sie können sich unabhängig vom Willen des SBFi somit jederzeit ändern. Diese Liste kann folglich jederzeit angepasst werden und weder das SBFi noch der PCTN können dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Angestellte Fahrerinnen und Fahrer
ohne Bewilligung oder Lizenz:

eine **aktuelle beglaubigte Kopie** (weniger als drei Monate alt)
des Fahrausweises

und

eine **aktuelle beglaubigte Kopie** des Strafregisterauszugs
(weniger als drei Monate alt).

Selbstverständlich kann auch eine Bescheinigung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2005/36/EG) der zuständigen Behörde des Niederlassungslandes eingereicht werden.

5. Was muss ich tun, wenn meine elektronische Meldung unvollständig ist?

In einem solchen Fall werden Sie über die fehlenden Unterlagen per E-Mail informiert. Sie müssen anschliessend die fehlenden Unterlagen im Online-Portal hochladen und die Meldung erneut einreichen.

6. Marktzugangsbewilligung

Sobald die Meldung vollständig ist, wird sie elektronisch an das PCTN weitergeleitet, das Ihnen wie bei der ersten Meldung die Marktzugangsbewilligung erteilen wird.

7. Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Migration SEM

Alle selbstständigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie alle entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen weiterhin **sämtliche Dienstleistungen beim SEM** anmelden (www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit).